

Stiftungsgeschäft

zur Errichtung der

Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG

§ 1 Errichtung

Hiermit errichten wir, die Ruhegehaltskasse der DAG e.V.

-- Stifter --

die

Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG

als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hamburg.

§ 2 Auflösung des Stifters

Mit der staatlichen Genehmigung dieser Stiftung und der Übertragung des Stiftungsvermögens entsprechend § 6 wird der Verein Ruhegehaltskasse der DAG e.V. aufgelöst. Ein entsprechender Beschluß wurde in der Mitgliederversammlung der Ruhegehaltskasse der DAG e.V. am 16.12.2000 gefaßt.

§ 3 Satzung

Die dem Stiftungsgeschäft beigelegte Stiftungssatzung ist Bestandteil des Stiftungsgeschäfts. Insbesondere sind die Regelungen über Mehrheitsverhältnisse (§ 9) und über Satzungsänderungen, Erweiterungen des Versorgungszwecks, Erreichung des Stiftungszwecks (§ 15) zu beachten.

§ 4 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist

- a) den Beschäftigten der Trägerunternehmen Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Vermögensverwaltung der DAG GmbH, DAG – Gewerkschaftspolitische Bildung e.V. und Waren Einkaufs- und Vertriebsgesellschaft mbH. oder auch den Beschäftigten dieser ggf. ehemaligen Trägerunternehmen, die einen durch Betriebsvereinbarung oder durch Sonderverträge mit den genannten Trägerunternehmen begründeten Anspruch haben, nach erfüllter Anwartschaft bei Ausscheiden aus den Diensten der Trägerunternehmen oder deren Rechtsnachfolger

wegen Erreichen einer Altersgrenze sowie bei Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 der beigefügten Satzung i.V.m. auf dieser Grundlage erlassener Leistungsrichtlinien zu gewähren. Das dem Anspruch zugrunde liegende Beschäftigungsverhältnis muß vor der rechtswirksamen Entstehung der Stiftung durch die staatliche Genehmigung der Stiftungssatzung zustande gekommen sein.

Die Stiftung garantiert zugleich die Ansprüche bzw. Leistungen der in der Ruhegehaltskasse der DAG e.V. bis zum 31. Dezember 1993 nach § 4 d EStG vorhandenen Leistungsanwärter/innen bzw. Leistungsempfänger/innen der ehemaligen Trägerunternehmen der Ruhegehaltskasse der DAG e.V., das Bildungswerk der DAG e.V., die Deutsche Angestellten-Akademie e.V. und die DAG-Technikum Gemeinnützige Fernunterrichts G.m.b.H..

- b) den Ruhegehaltsempfänger/innen der unter Ziffer 1 a genannten Trägerunternehmen Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen der beigefügten Satzung i.V.m. auf dieser Grundlage erlassener Leistungsrichtlinien zu gewähren.
 - c) Nach dem Ableben der/des Ruhegehaltsempfängerin/-empfängers bzw. -anwärterin/-anwärters sind den Familienangehörigen nach Maßgabe der Bestimmungen der beigefügten Satzung i.V.m. auf deren Grundlage erlassener Leistungsrichtlinien Witwen-/witwer und/oder Waisenunterstützungen zu gewähren.
2. Rechtsansprüche der Leistungsanwärter auf Zuwendungen seitens der Stiftung bestehen nicht. Soweit in der beigefügten Satzung Einzelheiten nicht festgelegt sind, soll das Kuratorium entscheiden, auf welche Weise der Stiftungszweck zu verwirklichen ist.
 3. Zu anderen als den unter Abs. 1 und ggf. § 5 Abs. 1 genannten Zwecken darf das Stiftungsvermögen nicht verwendet werden. Ausgenommen sind die für die Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Verwaltungs- und Personalkosten, Investitionen sowie Aufwandsersatz für Mitglieder des Vorstands und Kuratorium sowie Vergütungen für die Mitglieder des Vermögensverwaltungsbeirats. Näheres regelt die Stiftungssatzung. (§ 2 Abs. 4, § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 8)

§ 5

Änderungen des Stiftungszwecks und andere Satzungsänderungen

1. Der in § 4 bestimmte Stiftungszweck darf ausschließlich nach folgenden Grundsätzen abgeändert werden:

Übersteigt das Stiftungsvermögen einschließlich des Vermögens laut beigefügtem Überdotierungsvertrag 120 v.H. der für die Erfüllung der Versorgungsverpflichtungen notwendigen nach versicherungsrechtlichen Vorschriften zu bildenden Rückstellung, wobei das steuerlich erhöhte zulässige Kassenvermögen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3e KStG nicht unterschritten werden darf, so kann das Kuratorium den Stiftungszweck um andere Versorgungszwecke erweitern oder das übersteigende Stiftungsvermögen auf die

DAG bzw. ihre Nachfolgeorganisation zur Erfüllung von Versorgungszwecken im Sinne von § 4 übertragen. Übertragungen von Stiftungsvermögen können erstmals ab dem 01.01.2020 erfolgen. Erweiterungen des Stiftungszwecks und Übertragungen von Stiftungsvermögen bedürfen des Beschlusses einer Mehrheit von 85 v.H. des stimmberechtigten Kuratoriums.

2. Die Leistungsrichtlinien dürfen nur im Ausnahmefall durch Beschluß des Kuratoriums nach Stellungnahme durch den Vermögensverwaltungsbeirat unter folgenden Voraussetzungen verändert werden:

bei Änderungen rechtlicher Normen oder höchstrichterlicher Rechtsprechung, die eine Änderung der Leistungsrichtlinien rechtlich zwingend erforderlich machen und/oder in der Folge zu einer Gefährdung des Stiftungszwecks führen (z.B. erhebliche Änderungen des BfA-Rentenniveaus).

Vor einer Änderung der Leistungsrichtlinien muß die schriftliche Stellungnahme eines Aktuars im Sinne von § 11 a Abs. 1 VAG eingeholt werden, der die Auswirkungen der Änderungen der Leistungsrichtlinien vor dem Hintergrund der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage und der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Stiftung entsprechend der Zwecksetzung nach § 2 zu prüfen hat.

3. Andere Satzungsänderungen sind nur in den in der Satzung geregelten Fällen und nach den in der Satzung bestimmten Verfahren zulässig.

§ 6

Stiftungsvermögen

1. Die Ruhegehaltskasse der DAG e.V. (Stifter) wird nach staatlicher Genehmigung der Stiftung ihr Vermögen, wie es sich aus dem unter Berücksichtigung aller Aktiva und Passiva auf den letzten Tag des Monats, der dem Tag der Genehmigung vorangeht, aufzustellenden Abschluß ergibt, auf die Stiftung übertragen. Der Stifter trägt dafür Sorge, daß die in der Anlage zu dem Abschluß (in § 4 Nr.1 der Satzung als Anlage 2 bezeichnet) aufgeführten Verträge auf die Stiftung übergehen. Die Zusammensetzung des Vermögens ergibt sich aus dem Abschluß der Ruhegehaltskasse der DAG e.V. nach Satz 1. Der Abschluß muß mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers versehen sein.
2. Das Stiftungsvermögen ist ertragsbringend entsprechend den mit dem Kuratorium abgestimmten Anlagegrundsätzen anzulegen. Änderungen in der Vermögenszusammensetzung sind zulässig. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks sind nicht nur Vermögenserträge zu verwenden, sondern, soweit notwendig, auch der jeweils vorhandene Vermögensbestand.

Die Anlagegrundsätze sollen insbesondere eine ausgewogene Risikostreuung in der Vermögensanlage und Vermögenserträge mit dem Ziel der langfristigen Erfüllung der Stiftungszwecke sicherstellen. Dabei ist die Ausgewogenheit von Risiko und Ertrag sowie die Kongruenz zwischen Vermögensanlage und Leistungsverpflichtungen zu beachten. Die Kontrolle der Vermögensanlage muß sichergestellt sein.

3. Soweit aus steuerlichen Gründen ein bestimmtes Vermögen zur Vermeidung einer Steuerpflicht der Stiftung nicht überschritten werden darf, entscheidet das Kuratorium mit einer Mehrheit von 85 v.H. über Maßnahmen, eine Steuerpflicht der Stiftung nicht entstehen zu lassen. Für diesen Zweck darf auch Vermögen auf Dritte übertragen werden, wenn sichergestellt ist, daß die Stiftung dieses Vermögen in dem Umfang zurückerhält, wie es aus steuerlichen Gründen zulässig ist und wenn diese Ansprüche zugunsten der Stiftung hinreichend gesichert sind.

§ 7

Organe der Stiftung

Die Stiftung erhält als Organe einen Vorstand und ein Kuratorium. Ferner ist ein Vermögensverwaltungsbeirat einzurichten. Auswahl der Mitglieder, Berufungs- bzw. Wahlverfahren, innere Organisation der Gremien, Vertretungsberechtigungen, Aufgaben, etc. regelt die beigefügte Satzung. Insbesondere ist zu beachten, daß die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands bzw. des Kuratoriums aus der in der Satzung näher bestimmten Liste des Gesamtbetriebsrats zu bestimmen ist.

1. Als Mitglieder des ersten Vorstands werden für fünf Jahre benannt:

Herr Roland Issen (Vorsitzende/r)
Herr Udo Köttgen (stellvertretende/r Vorsitzende/r)
Herr Rudi Gaidosch
Frau Erika Gerlach
Herr Gerd Herzberg
Herr Gerd Schneider

2. Als Mitglieder des ersten Kuratoriums werden für fünf Jahre benannt:

Frau Silvia Benz (Vorsitzende/r)
Herr Dr. Wolfgang Schober (stellvertretende/r Vorsitzende/r)
Frau Ute Adler
Herr Hubert Gartz
Frau Gisela Horstmann
Frau Ursula Konitzer
Herr Fritz Kuska
Frau Doris Müller
Herr Helmut Tesch

§ 8

Staatliche Genehmigung

Wir beantragen die staatliche Genehmigung.

Hamburg, den 28.06.2001

Rud. Gaidosch

R. Gaidosch